

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	64 (1919)
<b>Heft:</b>	8
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 22. Februar 1919, No. 3
<b>Autor:</b>	Höhn, E. / Huber, Rob.

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

## IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG  
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

13. JAHRGANG

No. 3.

22. FEBRUAR 1919

INHALT: Nach der Abstimmung. — Gesetz oder Verordnung bei der Festsetzung der Volksschullehrerbesoldungen. Von E. Höhn, Zürich 8.  
— Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein. — Budget pro 1919.

### Nach der Abstimmung.

Mit 57 335 Ja gegen 20 531 Nein bei 87 028 von 130 790 Stimmberchtigten eingegangenen Stimmzetteln hat das Zürchervolk vor drei Wochen das Gesetz über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer angenommen. Die zürcherische Lehrerschaft hatte am 2. Februar 1919 einen guten Tag; für das Zürchervolk war er ein Ehrentag. Mit besonderer Freude konstatieren wir, dass sämtliche elf Bezirke und in diesen beinahe alle Gemeinden sich für die Vorlage erklärt haben. Nur vierzehn von den hundertsechsundachtzig Gemeinden verwiesen sie, und in drei Gemeinden ist die Zahl der annehmenden gleich der der verwerfenden Stimmen. Wenn wir in den vergangenen Monaten im Kampfe um den notwendigen Ausgleich unserer Besoldungen mit der verteuerten Lebenshaltung etwa diejenigen beneideten, die das gleiche Ziel auf dem so viel kürzeren und wesentlich leichteren Weg einer kantonsrätlichen Verordnung erreicht haben, so freuen wir uns jetzt doppel. und sind wir nun stolz auf das im vorliegenden Ergebnis uns vom Volke bewiesene Zutrauen.

Zur Freude gesellt sich das Gefühl aufrichtiger Dankbarkeit. In erster Linie gilt unser Dank dem Zürchervolk, das für die Lehrer seiner Jugend eine offene Hand gezeigt hat. Dank gebührt sodann allen jenen, die sich um das Zustandekommen der Gesetzesvorlage verdient gemacht haben und in den Behörden, in der Kommission und im Kantonstrat, in der Presse und in Volksversammlungen für die Forderungen und Wünsche der Lehrerschaft eingetreten sind.

Das Zürchervolk wird seine Haltung der Lehrerschaft gegenüber nicht zu bereuen haben. Mit neuer Berufsfreude wird diese weiter ihre Pflicht tun und getreu ihrer Erzieherarbeit obliegen, und ihm so in schönster Weise den Dank und die Anerkennung zollen, die es verdient hat. Der Abstimmungstag wird aber auch seine Wirkung über die Kantongrenzen hinaus tun und hoffentlich ein gutes Omen für die nächsten Entscheide in den Kantonen Thurgau, Glarus und Graubünden sein. Und noch etwas erhoffen wir von dem neuen Besoldungsgesetz: einen weiteren Rückgang des Lehrerwechsels. Ein gewisser Wechsel ist ja selbstverständlich und für Schule und Gemeinde von gutem; aber das neue Gesetz stellt nun den Lehrer in den kleinen Gemeinden so, dass er es sich künftig noch mehr überlegen wird, ehe er einem Ruf in die Stadt oder in eine grössere Ortschaft Folge leistet, auch wenn diese, was wir als ganz selbstverständlich betrachten, zur gesetzlichen Besoldung hinzu auch weiterhin noch ansehnliche, den Verhältnissen entsprechende Zulagen ausrichten.

Mit der Annahme des Besoldungsgesetzes vom 2. Februar ist nun aber die Besoldungsbewegung nicht zu Ende. Die Arbeit ist erst auf kantonalem Boden getan; denn in den nächsten Wochen haben nämlich die Gemeinden noch ihre Zulagen festzusetzen, von denen ein Teil — die Entschädigung für die Wohnung — durch das Gesetz in obligatorische umgewandelt werden. Es dürfte der Lehrerschaft nicht schwer fallen, bemerkte mit Recht die Redaktion der «Neuen Zürcher Zeitung» zu einer Einsendung in ihrem Blatte, zu beweisen, dass auch die neuen Besoldungen

ohne freiwillige Zulagen bei den jetzigen Verhältnissen zu einer «standesgemässen Lebenshaltung» nicht ausreichen, und was die «Anpassung der Lehrerbesoldungen an die anderer Stände» betrifft, so könnte an Hand der neuen kantonalen Beamtenbesoldungen ebenfalls die Notwendigkeit freiwilliger Zulagen dargetan werden. Dieser Ansicht, dass mit der Annahme des Besoldungsgesetzes vom 2. Februar nicht alles getan ist, ist auch der «Landbote». Das Zürchervolk hat wieder einmal gezeigt, schrieb er am Tage nach der Abstimmung, dass es die Bedürfnisse der Zeit versteht. Es hat den Lehrern und Pfarrern, denen die Jugend, unser kostlichstes Gut anvertraut ist, die durch extreme Preissteigerungen eingetretene Geldentwertung *einigermassen* wettgemacht. Dass es in noch weitgehenderem Masse geschehe, ist nun Sache der Gemeinden, und wir hoffen und haben erfreulicherweise nach dem, was in einer Reihe von Gemeinden bereits geschehen ist, allen Grund dazu, dass auch der zweite Teil der Besoldungsbewegung einen für die Lehrerschaft durchaus zufriedenstellenden Verlauf nehmen wird. Damit wird dann hoffentlich einmal für längere Zeit die finanzielle Sorge aus unseren Lehrerfamilien verschwunden sein.

### Gesetz oder Verordnung bei der Festsetzung der Volksschullehrerbesoldungen.

Von E. Höhn, Zürich 3.

Vor 14 Tagen hat das Zürchervolk ein neues Besoldungsgesetz für die Lehrer der Volksschule angenommen. Im Ernst hat wohl niemand damit gerechnet, dass die Stimmberchtigten den zeitgemässen Besoldungsaufbesserungen eine wesentliche Opposition machen und die Annahme in Frage stellen könnten. Nachdem einmal die Einsicht gewonnen war, dass auf die Dauer mit ungenügenden Teurungszulagen nicht auszukommen sei, musste durch eine definitive Regelung eine Anpassung an die veränderten Lebensverhältnisse angestrebt werden. Wenn aber trotz der Zuversicht, dass eine Verwerfung der Gesetzesvorlage so gut wie ausgeschlossen sei, in vielen Lehrerherzen eine gewisse Beklemmung über den Ausgang der Abstimmung sich nicht unterdrücken und weg reden liess, so ist daran nicht allein der Mangel an Zutrauen in die Gerechtigkeit und Einsicht unseres Volkes schuld, sondern auch gewisse Erfahrungen, die man gelegentlich mit dem Referendum gemacht hat. Schon eine ganze Reihe von Gesetzesvorlagen, die vom Regierungsrat und Kantonstrat sowohl als von den politischen Parteien waren zur Annahme empfohlen worden und denen zufolge dessen jedermann auch die Annahme prophezeite, sind von den Stimmberchtigten kaltlächelnd abgelehnt worden. Derartiges geschah nicht nur im Kanton Zürich, sondern ebensogut anderwärts. Wie leicht könnte solch ein Schicksal auch dem Lehrerbesoldungsgesetze beschieden sein; es wäre ja nicht das erste Mal! Wurde nicht schon im Mai 1904 eine solche Vorlage verworfen, trotzdem seit 1872, also 32 Jahre lang, die staatliche Lehrerbesoldung nicht mehr geändert und die Lehrerschaft immer nur auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden angewiesen worden war?

Und war das nicht damals umso bitterer gewesen, als die Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung und Gerichte seit November 1899 also bereits seit 4½ Jahren durch eine kantonsrätliche Verordnung wesentliche Gehaltsaufbesserungen bezogen? Ja, ja; es ist eine eigene Sache mit dem schönen Satze: Volkesstimme ist Gottesstimme; so ein Gott kann allerlei Unberechenbares in seinem Busen bergen! Seit jener Abstimmung im Mai 1904 drängte sich darum immer wieder die Frage auf, ob es für die Lehrerschaft nicht besser und sicherer wäre, wenn ihre Besoldungen ähnlich denen anderer kantonalen Funktionäre durch eine kantonsrätliche Verordnung ohne Volksabstimmung bestimmt würden. Es hat bei dieser Gelegenheit Interesse, sich wieder einmal zu vergegenwärtigen, wer die Besoldungen der im kantonalen Dienste Stehenden festsetzt.

Es sind:

Für die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes: Der Kantonsrat.

Für die Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung und Gerichte; für die Hochschulprofessoren; für die Lehrkräfte der Mittelschulen, das Kantonspolizeikorps: Verordnung des Regierungsrates, welche der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt.

Für die Beamten der Kantonalbank: Der Bankrat.

Für die ständigen Angestellten des Haus- und Institutedienstes der kantonalen Lehranstalten: Der Regierungsrat.

Für die Lehrer und Angestellten der landwirtschaftlichen Schule im Strickhof: Regierungsrat und landwirtschaftliche Kommission unter Genehmigung des Kantonsrates.

Für die Geistlichen der Landeskirche und für die Volksschullehrer: Das Gesetz.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass *einzig* die Besoldungen der Pfarrer und Volksschullehrer der Volksabstimmung unterworfen sind, während für alle andern Diener des Staates entweder das kantonale Parlament oder eine Verwaltungsinstanz endgültig beschliesst.

Auch die Besoldungen aller kantonalen Beamten, die Regierungsräte und Oberrichter nicht ausgenommen, sowie diejenigen der Hoch- und Mittelschulprofessoren waren früher durch das Gesetz und nicht durch Verordnung bestimmt. Sobald sich durch der Welt Lauf die Verhältnisse im Staatshaushalte und im Lebensunterhalte des Einzelnen mit der Zeit wesentlich änderten, musste den neuen Verhältnissen billigerweise Rechnung getragen werden, wenn man nicht eine Qualität von Beamten erhalten wollte, welche schlechthin als unbrauchbar hätten taxiert werden müssen. Diese Notwendigkeit machte sich um so mehr fühlbar, als für neue Beamtungen, die in den alten Gesetzen nicht vorgesehen waren, die alten Besoldungsansätze nicht angewendet werden konnten, und auf diese Weise ganz missliche Verhältnisse in der kantonalen Verwaltung und in den verschiedenen Lehrkörpern entstanden. Wenn man auch bei der alljährlichen Aufstellung der Budgets gewisse Korrektur versuchte, so mangelte doch stets die erstrebte Gleichmässigkeit. Eine solche konnte allein durch jeweilige Änderung des Gesetzes erzielt werden. Dieser Weg aber wurde durch die Vorberatungen im Kantonsrate und das obligatorische Referendum als ausserordentlich schleppend empfunden und etwies sich geradezu unfähig mit den veränderten Verhältnissen Schritt zu halten. Da vermochte allein eine einheitliche Besoldungsvorlage gründlich abzuhelfen, welche der Volksabstimmung nicht unterlag, sondern vom Kantonsrate in der Form einer Verordnung endgültig genehmigt wurde, die also viel rascher wieder geändert und den Verhältnissen angepasst werden konnte.

Es ist leicht verständlich, dass eine Gesetzesvorlage, durch die das Volk lediglich auf sein Recht der Festsetzung der Besoldungen hätte verzichten und dieses dem Kantonsrate abtreten müssen, in der Abstimmung keine Aussicht auf Annahme gehabt hätte. Man musste diese Cession

deshalb in Verbindung mit organisatorischen Gesetzen vorlegen, irgendwo in einem Paragraphen maskiert. Für die im Dienste der Rechtspflege stehenden Beamten und Angestellten geschah es durch den §§ 45 und 51, Absatz 2, des Gesetzes betr. die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901, und § 204 des Gesetzes betr. das Gerichtswesen im allgemeinen vom 29. Januar 1911; für die Beamten der kantonalen Verwaltung durch den § 55 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktion vom 26. Februar 1899; für das kantonale Polizeikorps durch § 17 des Gesetzes betreffend das kant. Polizeikorps vom 27. Juni 1897.

Als Kuriosität möchte ich feststellen, dass nie ein Versuch gemacht wurde, auf gesetzlichem Wege die Festlegung der Besoldungen für Hoch- und Mittelschulprofessoren dem Kantonsrate zu übertragen, sondern dass es heute bloss geschieht gestützt auf Beschlüsse des Regierungsrates.

Merkwürdig bleibt, warum die Macht der Verhältnisse, der stete Wandel derselben die engen Schranken des Gesetzes nicht auch für die Pfarrer und Volksschullehrer durchbrochen hat. Ich habe mich schon oft bemüht, den Gründen dieser ungleichen Behandlung nachzugehen, bin aber bis jetzt noch nicht zu einer befriedigenden Erklärung gekommen.

Während die Staatsbeamten im Jahre 1899 durch den Kantonsrat Besoldungsaufbesserungen erhalten hatten, die Pfarrerbesoldungen im Jahre 1902 ohne Anfechtung durchgekommen waren, wurde das entsprechende Gesetz für die Lehrer im Mai 1904 durch das Volk verworfen und eine neue Vorlage mit niedrigeren Ansätzen erst im November 1904 angenommen. Desgleichen bei der nächsten Änderung. Die Staatsbeamten erhielten erhöhte Gehälter ab 1909, die Pfarrer und Volksschullehrer erst ab 1912. Die Lehrerschaft hinkte also immer einige Jahre hintereinander, das erste Mal um 5 Jahre, das zweite Mal um drei. Und wenn auch diesmal die Beschlussfassung für kantone Beamte und Lehrer nur wenige Monate auseinanderliegen, konnte doch die Rückwirkung für die kantonalen Beamten, Hoch- und Mittelschulprofessoren, Pfarrer und Kantonspolizei auf den 1. Januar 1918 erreicht werden, für die Volksschullehrerschaft bloss auf den 1. Januar 1919. Es ist allerdings zuzugeben, dass für diesen Unterschied durch Gewährung von Nachzahlungen etwelcher Ausgleich versucht wurde.

Es ist mit dem gewöhnlichen Untertanenverständ nicht einzusehen, warum nicht alle Staatsfunktionäre gleich behandelt werden könnten; entweder gilt für alle das Gesetz oder für alle die Verordnung. Oder ist vielleicht die von den Lehrern geleistete Arbeit so viel weniger wert als die der Staatsbeamten, dass neben der Differenzierung in der Besoldungshöhe noch ein zeitlicher Unterschied gemacht wird, als ob die Lebensverhältnisse für Lehrer sich immer erst ein paar Jahre später änderten? Richtig ist ja, dass die meisten Pfarrer und Lehrer neben der staatlichen noch eine Gemeindebesoldung beziehen; sie kann aber doch keinerlei Einfluss auf die Festsetzung der staatlichen Beträge haben, eher ist das umgekehrte der Fall. Auch die Volkswahl kann nicht stichhaltige Begründung für die Regierungsräte, Statthalter, Bezirksrichter, Bezirksanwälte und Notare werden ja auch vom Volke gewählt und dennoch lässt man ihre Besoldung durch den Kantonsrat bestimmen, ohne den schleppenden Apparat einer Volksabstimmung mit seinem etwas ungewissen Ausgang und der Mühe und Geld raubenden Agitation der Berufsverbände. Der oft gehörte Einwand, dass die grosse Zahl der Lehrer eine solche Übertragung an den Kantonsrat ausschliesse, kann ebenso wenig vor ernster Betrachtung und Kritik standhalten.

Die Festsetzung der Lehrerbesoldungen auf dem Verordnungs- statt auf dem Gesetzeswege hätte entschieden

**Vorteile.** Mit dem gleichen Vertrauen, mit dem das Volk die Festlegung anderer Besoldungen in die Hand der zuständigen Behörden gelegt hat, dürfte es ihnen auch diejenigen der Pfarrer und Lehrer anvertrauen. Warum aber der Regierungs- und Kantonsrat dieses Zutrauvotum des Volkes nicht wünschten und auch auf lange Zeit hinaus nicht begehrten, bleibt ein Geheimnis der höheren Politik.

Für die zürcherische Lehrerschaft erwächst nun die Frage, ob sie die Feststellung ihrer Besoldungen durch eine Verordnung statt durch das Gesetz zu gegebener Zeit erstreben soll. Diese Angelegenheit wurde im letzten Sommer von einer Lehrer-Vertrauensmänner-Versammlung eingehend erörtert; das Resultat war Ablehnung irgend welcher Aktion. Heute erscheint, unmittelbar nach Annahme eines Besoldungsgesetzes, die Diskussion über diese Frage überhaupt müssig; aber nach meinem Dafürhalten prüft man in solchen Dingen viel ruhiger und vorurteilsloser, wenn man nicht direkt unter dem Einfluss eines Misserfolges steht. Aus diesem Grunde ist auch die Beurteilung der Lage, wie sie vor dem Eintritt in die eigentliche Besoldungsbewegung gemacht wurde, von besonderer Bedeutung.

Wenn auch aus Gründen einer gewissen Bequemlichkeit eine Besoldungsverordnung Vorteile verspricht, so haften ihr doch eine Reihe Mängel an, welche vom allgemein politischen wie vom beruflichen Standpunkte aus schwer empfunden würden. Durch eine solche Besoldungsverordnung würde naturgemäß die gesamte Lehrerschaft in die Kategorie der Staatsbeamten einklassifiziert, ihre bisherige, im guten Sinne benützte, Bewegungsfreiheit müsste darunter wesentlich leiden. Im Laufe kürzester Zeit würde die Volksschullehrerschaft ähnlich wie andere Berufskategorien, welche vom Volke nicht mehr direkt abhängig sind, immer mehr dem Volke entfremdet, sie verlöre das Gefühl, dass sie um seinetwillen da ist. Nun ist es heute schon eine unbestrittene Tatsache, dass mancherorts eine heimliche, nicht gering zu schätzende Abneigung besteht, bald gegen den einzelnen Lehrer, bald gegen den Stand als Ganzes; die über 20,000 Nein der letzten Abstimmung beweisen das zur Genüge. Wir wollen hier nicht untersuchen, ob lediglich Neid und missgünstiges Übelwollen Schuld an dieser Erscheinung sind oder vielleicht auch Charaktereigenschaften der einzelnen Lehrer, die dann dem ganzen Stand aufs Kerbholz geschrieben werden. Wir haben aber keinerlei Interesse daran, diese heimliche Opposition, die sich bisher nur vereinzelt und immer etwas verschämt an die Öffentlichkeit wagte, durch ein unzweideutiges Zeichen mangelnden Zutrauens gegenüber dem Volke zu reizen und zu vermehren. Im Gegenteil; je mehr die Volksschullehrerschaft einen engen Anschluss an das werktätige Volk findet, je mehr sie mit den verschiedenen Berufsklassen, Vereinsbestrebungen und politischen Parteien fühlt und mitarbeitet, umso mehr wird diese heimliche Opposition schwinden und schweigen. Den Gewinn davon hat die Lehrerschaft und sie ersfüllt mit diesem Anschluss an das Volk eine Kulturmission, die lobenswerter ist als das Bühnen um das Wohlwollen der parlamentarischen Mehrheitspartei.

Die Einreichung in den kantonalen Beamtenstand könnte weiter leicht Veranlassung bieten, unsere Besoldungen zukünftig einzige und allein durch den Kanton ausrichten zu lassen und die Gemeinden ganz auszuschalten. Bereits hat im letzten Herbst Heusser von Gossau im Kantonsrate einen diesbezüglichen Antrag gestellt. Wir aber haben allen Grund, an der freien Konkurrenz zwischen den Schulgemeinden festzuhalten, sie bringt die Gewährung von Gemeindezulagen zur Besserstellung der Lehrer und sie nötigt auch die Gemeinden stets zu vermehrter Aufmerksamkeit betreffend den Ausbau der Volksschule sowie den Unterhalt der Schullokalitäten und allgemeinen Lehrmittel.

In ganz besonderer Berücksichtigung aber mahnen die

verschiedenen Tendenzen bezüglich *Schulaufsicht* und *Lehrerwahl*. Von jeher und immer wieder hat sich die Lehrerschaft entschieden für die Laienwirtschaft und die Volkswahl ausgesprochen. Sie kennt wohl die Gefahren, welche mit dem Inspektorat drohen, das ihnen von gewissen Kreisen aus mit grosser Beharrlichkeit empfohlen wird. Sind auch zugegebenermassen die Aufsichtsverhältnisse nicht überall befriedigend, so könnte man doch leicht vom Regen in die Traufe kommen und zum Untertan einer starren Bureaucratie werden. Ebenso erblickt die offizielle Lehrerschaft in der Volkswahl ein Recht, um dessen Erhaltung sie sich stets fort mehren wird, weil sie einen gewissen Schutz gegen Matadorentum gewährt. Auch der Grossteil unseres Volkes empfände die Wegnahme der Volkswahl als ein schweres Unrecht; es verlangt gegenüber der Lehrerschaft das Recht, mit dem Stimmzettel seinem Unwillen oder seiner Dankbarkeit Ausdruck zu geben. Darum wissen wir Lehrer auch, dass im Volke die starken Wurzeln unserer Kraft sind, wir wollen deshalb auch ihm direkt verantwortlich sein und seinen Willen schätzen.

Wollte die Lehrerschaft aber, so lange die Diskussion über die Wahlart der Lehrer und deren Beaufsichtigung nicht geschlossen ist, an das Volk die Zumutung stellen, dass es sein Recht auf Festsetzung unserer Besoldung an den Kantonsrat übertrage, so könnte ihr leicht der Vorwurf der Doppelzüngigkeit und des Mangels an Offenheit gemacht werden. Solche Vorbehalte müssten dem einzelnen Lehrer wie dem Ansehen des ganzen Standes unzweifelhaft Schaden bringen.

Alle diese Gründe haben es zweckmäßig erachtet lassen, vorderhand auf die Bequemlichkeiten einer Besoldungsverordnung für die Volksschullehrer zu verzichten und auch weiterhin auf die Einsicht und Gerechtigkeit eines wohlunterrichteten Volkes abzustellen. Sache einer straffen und umsichtigen Organisation wird es dabei bleiben, der Lehrerschaft innerhalb des grossen Beamtenstandes diejenige Stellung und Besoldung zu sichern, die ihr zufolge ihrer Ausbildung und ihrer Bedeutung im öffentlichen Leben kommt. Ohne Arbeit und Mühe kein Preis.

### Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Sitzung des Vorstandes  
mit den Sektionspräsidenten und den Mitgliedern des  
Presskomitees.

Samstag, den 11. Januar 1919, nachmittags 2 Uhr, in Zürich.

*Anwesend:* 30 Mann.

*Vorsitz:* Präsident Hardmeier.

#### Aus den Verhandlungen:

Nach der Begrüssung durch den Präsidenten referiert Aktuar Siegrist über die *Agitation für das Besoldungsgesetz* anhand einer ausgearbeiteten, jedem Teilnehmer vorliegenden Zusammenstellung, die nachher einer eingehenden Beratung unterzogen wird.

Es wird beschlossen, in allen Zeitungen des Kantons den Stimmberchtigten das Gesetz durch ein vom Kantonalvorstand unfeierliches Inserat zur Annahme zu empfehlen, und im übrigen den Sektionsvorständen und den Mitgliedern des Presskomitees freie Hand zu lassen.

Zur Besprechung kommt auch noch der verschiedene Wortlaut der beiden Weisungen zu den Besoldungsgesetzen, namentlich in den Schlussätzen.

Noch wird die *Eingabe einer Sektion zu den freiwilligen Gemeindezulagen* besprochen. Die Versammlung ist der Ansicht, es sei Sache der einzelnen Lehrer, hier vorzukehren, was ihnen gut und notwendig erscheint.

Mit dem Wunsche, das Zürchervolk werde am 2. Feb-

ruar seinen schul- und lehrerfreundlichen Sinn neuerdings bewahren, schliesst der Vorsitzende um 5 $\frac{1}{4}$  Uhr die Verhandlungen.

\* \* \*

### I. Vorstandssitzung.

Samstag, den 11. Januar 1919, abends 5 $\frac{1}{2}$  Uhr, in Zürich.

Anwesend: Alle Vorstandsmitglieder.

Vorsitz: Präsident Hardmeier.

#### Aus den Verhandlungen:

1. Ein Gesuch um ein grösseres *Darlehen* wird zur Begutachtung und Antragstellung an den zuständigen Sektionsvorstand gewiesen und von dieser Erledigung dem Gesuchsteller Mitteilung gemacht.

2. Ein *Unterstützungsgesuch an die Schweizerische Lehrerwaisenstiftung* wird angelegentlich zur Berücksichtigung empfohlen und weiter geleitet.

3. Von Genf aus sind uns *Unterschriftenbogen* zugestellt worden für eine *Petition an den Bundesrat gegen die bolschewistischen Umtreibe in der Schweiz*. Der Vorstand beschliesst, diese zurückzusenden, mit der Erklärung, dass eine derartige Betätigung nicht in der Zweckbestimmung unseres Vereins liege.

4. Auf eine *Zuschrift des Synodalvorstandes* betreffend die Frage der Erstellung eines *Sieberdenkmals* wird geantwortet, dass wir es für zweckmässig erachten, wenn die beiden Präsidenten zusammen mit dem Initianten die Frage

einmal besprechen und dann den beiden Vorständen Bericht und Antrag einbringen.

5. Dem Wunsche um *Unterzeichnung einer Eingabe zum Wirtschaftsgesetz* wird entsprochen, von dem Gedanken ausgehend, die Schule habe ein Interesse daran, dass der Alkoholmissbrauch möglichst stark eingeschränkt werde.

6. Als *Berichterstatter für den S. L.-V.* kann auch für das vergangene Vereinsjahr wieder der Präsident gewonnen werden.

Ebenso wird ihm zutrauensvoll die *Abfassung des Jahresberichtes für 1918* wieder übertragen.

7. Nr. 2 des «*Pädag. Beobachters*» soll am 16. Februar erscheinen. Der Inhalt dieser Nummer wird ausgewählt, und vom Eingang zweier weiterer Arbeiten Kenntnis genommen.

8. In der *Vikarfrage* ist es im Erziehungsamt wieder um einen Schritt vorwärts gegangen. Der Vorstand beauftragt seinen Referenten in dieser Frage, die neuen Gesichtspunkte gründlich zu prüfen und in seiner nächsten Sitzung seine Anträge dem Vorstande vorzulegen.

9. Vom erfolgten Versand der *Denkschrift* wird Kenntnis genommen und festgestellt, an wen ausserhalb unsrer Mitgliedern noch einzelne Exemplare zuzustellen seien.

10. Einige andere Geschäfte eignen sich nicht für die Berichterstattung.

Schluss der Sitzung 7 $\frac{1}{4}$  Uhr.

### Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein. — Budget pro 1919.

	Rechnung 1917		Budget 1918		Budget 1919	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
<b>A. Korrenteinnahmen.</b>						
1. Jahresbeiträge . . . . .	5433	—	5250	—	(à Fr. 4.—) 7200	—
2. Zinse angelegter Kapitalien . . .	702	50	650	—	700	—
3. Verschiedenes . . . . .	46	20	50	—	50	—
<b>Total der Einnahmen . . . . .</b>	<b>6181</b>	<b>70</b>	<b>5950</b>	<b>—</b>	<b>7950</b>	<b>—</b>
<b>B. Korrentausgaben.</b>						
1. Vorstand und Delegiertenversammlung	1862	50	1600	—	1800	—
2. Pädagogischer Beobachter . . . . .	3862	65	3000	—	3000	—
3. Denkschrift . . . . .	—	—	—	—	2500	—
4. Drucksachen . . . . .	282	45	200	—	250	—
5. Mitgliederkontrolle . . . . .	31	85	50	—	50	—
6. Bureauauslagen, Porti . . . . .	437	83	400	—	400	—
7. Besoldungsstatistik . . . . .	192	60	100	—	150	—
8. Stellenvermittlung . . . . .	33	30	50	—	50	—
9. Rechtshilfe . . . . .	410	40	500	—	500	—
10. Unterstützungen . . . . .	810	45	700	—	700	—
11. Passivzinse . . . . .	42	70	50	—	50	—
12. Presse und Zeitungsabonnements . .	51	98	100	—	100	—
13. Bestätigungswohnen . . . . .	—	—	50	—	—	—
14. Gebühren auf Postscheck . . . . .	27	55	30	—	30	—
15. Teuerungszulagen . . . . .	2405	28	—	—	—	—
16. Abschreibungen . . . . .	27	—	30	—	30	—
17. Steuergesetz . . . . .	1700	—	—	—	—	—
18. Verschiedenes . . . . .	210	—	250	—	300	—
<b>Total der Ausgaben . . . . .</b>	<b>12,388</b>	<b>54</b>	<b>7110</b>	<b>—</b>	<b>9910</b>	<b>—</b>
<b>C. Abschluss.</b>						
Einnahmen . . . . .	6181	70	5950	—	7950	—
Ausgaben . . . . .	12,388	54	7110	—	9910	—
<b>Rückschlag</b>	<b>6206</b>	<b>84</b>	<b>Rückschlag</b>	<b>1160</b>	<b>Rückschlag</b>	<b>1960</b>

Räterschen, den 31. Dezember 1918.

Der Zentralquästor: Rob. Huber.